

## Ausgewählte Vorschriften und Literatur

Im Folgenden finden Sie grundlegende Vorschriften und weiterführende Literatur bzw. Internetangebote zu diesem Thema:

- Arbeitsschutzgesetz
- Gefahrstoffverordnung
- Biostoffverordnung
- <http://lavg.brandenburg.de>
- [www.baua.de](http://www.baua.de)
- DGUV-Information 214-021 (bisher BGI 5026) „Biologische Arbeitsstoffe beim Umgang mit Verstorbenen“ ([www.bg-verkehr.de](http://www.bg-verkehr.de)), (auch für Mitglieder anderer Berufsgenossenschaften)
- THEO-REMMERTZ-AKADEMIE e.V., Bundesausbildungszentrum der Bestatter, Seminarstraße 8-10, 97702 Münnerstadt

## Ihre Ansprechpartner/-innen im LAVG Brandenburg

### Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

#### Sitz, Zentrale Dienste und Abteilung Arbeitsschutz

PF 90 02 36, 14438 Potsdam  
Horstweg 57, 14478 Potsdam  
Telefon: 0331 8683-0; Telefax: 0331 864335  
Fax an E-Mail: 0331 27548-1800  
E-Mail: [lavg.office@lavg.brandenburg.de](mailto:lavg.office@lavg.brandenburg.de)  
Internet: <http://lavg.brandenburg.de>

#### Regionalbereich Ost

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9  
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde  
Telefon: 0331 8683-280; Telefax: 0331 8683-281  
E-Mail: [office.ost@lavg.brandenburg.de](mailto:office.ost@lavg.brandenburg.de)

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)  
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon: 0331 8683-290; Telefax: 0331 8683-291

zuständig für die Landkreise Barnim, Uckermark, Oder-Spree,  
Märkisch-Oderland sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

#### Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus  
Telefon: 0331 8683-380; Telefax: 0331 8683-381  
E-Mail: [office.sued@lavg.brandenburg.de](mailto:office.sued@lavg.brandenburg.de)

zuständig für die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-  
Lausitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming sowie  
die kreisfreie Stadt Cottbus

#### Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin  
Telefon: 0331 8683-480; Telefax: 0331 8683-481  
E-Mail: [office.west@lavg.brandenburg.de](mailto:office.west@lavg.brandenburg.de)

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam  
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam  
Telefon: 0331 8683-490; Telefax: 0331 8683-491

zuständig für die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin,  
Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark sowie die kreis-  
freien Städte Potsdam und Brandenburg

#### Impressum:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Ge-  
sundheit, Horstweg 57, 14478 Potsdam

November 2016



Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

## Die Gefährdungs- beurteilung im Bestattungsgewerbe

### Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen



## Einführung

Die Beschäftigten des Bestattungsgewerbes sind einer Vielzahl von Gefährdungen ausgesetzt, insbesondere durch

- biologische Arbeitsstoffe beim Umgang mit Verstorbenen,
- Gefahrstoffe bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten,
- physische Belastungen beim Heben und Tragen,
- psychische Belastungen durch die dauerhafte Konfrontation mit dem Tod.

Bei einer Untersuchung im Land Brandenburg wurden in den Bestattungsunternehmen teilweise erhebliche Mängel hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit festgestellt.

Gemäß §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz müssen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Dazu sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

Dieses Merkblatt soll die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Ermittlung der notwendigen Informationen unterstützen.

## Häufige Gefährdungen

### Biologische Arbeitsstoffe

Durch den Kontakt mit den Verstorbenen können krankheitsauslösende Mikroorganismen auf den lebenden Menschen übertragen werden. Dazu zählen *Bakterien* (z. B. Darmbakterien, Tuberkulose-Erreger), *Viren* (z. B. Hepatitis B, HIV) und *Pilze*, wenn der Verstorbene an einer Pilzinfektion erkrankt war oder Schimmelpilze (z. B. bei Exhumierungen) vorhanden sind. Eine Infektion kann über die Haut oder die Schleimhäute erfolgen, durch Verschlucken, Einatmen, kleinste Stich- oder Schnittverletzungen. Auch Flöhe oder andere Parasiten können Infektionen übertragen.

### Gefahrstoffe

Arbeitsbereiche, in denen mit Verstorbenen umgegangen wird, müssen regelmäßig mit Desinfektionsmitteln gereinigt und desinfiziert werden, die Gefahrstoffe enthalten können. In einem Hygieneplan sind Verfahren und Umfang (Dosierung) der Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten festzuhalten.

### Heben und Tragen

Um die Belastungen beim Heben und Tragen von Lasten für Gelenke und Wirbelsäule so gering wie möglich zu halten, sind geeignete Hilfsmittel (z. B. Sargtransportwagen, Rolltragen, Schaufeltragen, Tragegurte) zur Verfügung zu stellen und zu verwenden.

### Psychische Belastungen

Insbesondere die Bestattung von Kindern und Jugendlichen und die Bergung von Unfallopfern stellen erhebliche psychische Belastungen dar, die traumatische Auswirkungen auf das körperliche und psychische Befinden der Beschäftigten haben können (Schlafstörungen, Angstträume, Kopfschmerzen und andere psychosomatische Störungen, Aggressivität, Apathie, sozialer Rückzug ...).

## Schutzmaßnahmen

Der Umgang mit diesen Reaktionen und die Erlebnisbewältigung sind individuell sehr verschieden. Nicht selten kommt es zu Substanzmissbrauch (Alkohol, Drogen), bei nicht bewältigten Erlebnissen zu lang anhaltender Arbeitsunfähigkeit und zur Beeinträchtigung des sozialen Lebens der Betroffenen. Deshalb ist ein besonders aufmerksamer Umgang mit den Beschäftigten sehr wichtig. Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen müssen mit Unterstützung der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes für ihre Beschäftigten sowohl entsprechende Vorsorgemaßnahmen als auch professionelle Hilfe für die Betroffenen veranlassen.

**Bitte beachten Sie:** Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass alle Beschäftigten, die Umgang mit Verstorbenen haben, über die auftretenden Gefahren und über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (geeignete Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, gegebenenfalls Atemschutzmasken) ist von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen und von den Beschäftigten konsequent zu tragen. Gleichzeitig hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten arbeitsmedizinisch betreut werden. In Abhängigkeit von der Tätigkeit sind gemeinsam mit der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen (z. B. Hepatitis B) festzulegen. Mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen dürfen nur Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Ärztinnen bzw. Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ beauftragt werden.